

Ortspolizeiliche Verordnung
betreffend die Haltung und Führung von Hunden
im Gemeindegebiet von Klausen-Leopoldsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf hat in seiner Sitzung vom 20.07.2001 auf Grund des § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000, folgenden Beschluss gefasst:

V E R O R D N U N G

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Außerhalb von eingefriedeten nicht öffentlich zugänglichen Liegenschaften, Gebäuden, geschlossenen Fahrzeugen und geschlossenen Behältnissen (z.B. Transportboxen) sind Hunde stets an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht sind
 1. die von Organen der öffentlichen Aufsicht in Ausübung ihres Dienstes bestimmungsgemäß verwendeten Hunde (Diensthunde),
 2. Jagdhunde während der Jagd.

§ 2 Beisskorbpflicht

- (1) In jenen Teilen des Gemeindegebietes, die im angeschlossenen Plan (Anhang A) mit roter Farbe eingegrenzt sind, sind der Leinenpflicht unterliegende Hunde (§ 1 Abs. 1 bis 3) überdies mit einem Beisskorb zu versehen.
- (2) Der Beisskorb muss so ausgeführt und angebracht sein, dass der Hund weder zubeissen noch den Beisskorb abstreifen kann.
- (3) Vom Verbot des Abs 1 sind die in § 1 Abs 3 genannten Hunde ausgenommen.

§ 3 Eingefriedete nicht öffentlich zugängliche Liegenschaften

- (1) Auf eingefriedeten nicht öffentlich zugänglichen Liegenschaften sind Hunde, sofern sie nicht an der Leine geführt werden oder unter § 1 Abs. 3 fallen, zu beaufsichtigen oder an eine Laufkette (Laufleine) zu legen.
- (2) Von der Bestimmung des Abs. 1 sind Hunde ausgenommen, wenn und solange die Einfriedung so hergestellt ist und so instand gehalten wird, dass der Hund die Liegenschaft nicht selbständig verlassen kann, und wenn und solange die Zugänge zur Liegenschaft geschlossen gehalten werden.

§ 4 Hundeverbot

- (1) Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Brunnenanlagen zu baden oder sonst zu reinigen.

§ 5 Verunreinigungen

Durch die Hundeführung verursachte Verunreinigungen von Parkanlagen, Kinderspielflächen, öffentlichen Rasenflächen und Gehwegen sind - unbeschadet den Bestimmungen der StVO - unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Lärmschutz

Es ist durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Verwahrung des Hundes im Gebäude, ordnungsgemäße Pflege und Beaufsichtigung) sicher zu stellen, dass durch die Hundehaltung ungebührlicher Weise störender Lärm nicht erregt wird.

§ 7 Verantwortlichkeit

- (1) Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sind unabhängig von einander verantwortlich
 - a) der Eigentümer des Hundes,
 - b) der Inhaber des Hundes.
- (2) Für die Einhaltung der Bestimmungen des § 3 ist überdies der Grundeigentümer, Pächter oder sonstige Verfügungsberechtigte verantwortlich.

§ 8 Verwaltungsübertretungen

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß Artikel VII EGVG mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S (218,02 Euro), wenn aber mit Geldstrafen nicht das Auslangen gefunden kann, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 9 Andere Vorschriften

Durch diese Verordnung werden bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich nicht berührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.09.2000 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Herbert Lameraner
Herbert Lameraner

Angeschlagen am: 23.07.2001

Abgenommen am: 07.08.2001

I n f o r m a t i o n
der Bezirkshauptmannschaft Baden

Hundehalter haben eine besondere Verantwortung für ihre Hunde gegenüber dem freilebenden Wild.

Hundehalter, die ihre Verwahrung- und Aufsichtspflicht gegenüber ihren Hunden vernachlässigen, sodass diese im Jagdgebiet wildern, revieren bzw. herumstreunen, machen sich gemäß § 135 Abs. 1, Ziffer 9 des NÖ Jagdgesetzes 1974 strafbar und können wegen dieser Verwaltungsübertretung mit bis zu € 15.000,-- bestraft werden.

Um solche Rechtsfolgen sicher zu vermeiden:

**HUNDE AN
DIE LEINE !**

Handwritten signature

Hundekot in Feldern und Wiesen sorgt für Probleme und kann Nahrungskette empfindlich schädigen.

Vor allem Grünflächen im Bereich von beliebten Ausflugszielen und entlang von Spazierwegen können durch Hundekot stark belastet werden. Tierärztliche Untersuchung und regelmäßige fachgerechte Entwurmung des Hundes stellen eine wichtige Maßnahme dar, um mögliche Infektionskrankheiten zu vermeiden und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die heimischen landwirtschaftlichen Betriebe erzeugen beste und gesunde Lebensmittel. Sauberkeit ist dabei von eminenter Bedeutung. Es besteht allgemeine Zustimmung, dass Hundekot auf landwirtschaftlichen Flächen generell unhygienisch und deshalb zu vermeiden ist. Hundekot auf den Feldern ist keinesfalls Düngung, sondern punktuelle Verunreinigung, weil Anbauflächen von Obst und Gemüse sowie Weiden und für Heu oder Grünfutter genutzte Wiesen von Hundekot frei gehalten werden sollen.

Einer der Gründe:

Auf landwirtschaftlichen Wiesen wird Silage, Grünfutter oder Heu eingebracht. Die Arbeitsmaschinen nehmen den festen Hundekot auf, der sich dann im Futter verteilt. Dieses wird für die Tiere ungenießbar. Wenn das Nutzvieh oder auch Pferde das verunreinigte Futter dennoch fressen, können gefährliche Parasiten übertragen werden, die die Organe der Tiere angreifen. In der Folge können Rinder verwerfen bzw. Totgeburten eintreten. Hundekot ist daher gefährlich für Nutzvieh und Pferde.

Auf Anbauflächen von Obst und Gemüse ist es allgemein bekannt, dass Hundekot sowie dessen parasitäre Belastung gesundheitsschädlich wirken kann.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 6 Abs. 1 NÖ Feldschutzgesetz: „Wer unbefugt fremdes Feldgut gebraucht, verunreinigt, beschädigt oder vernichtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EURO 730,- zu bestrafen.“ Zum Feldgut gehören landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wie Äcker, Wiesen, Weiden etc.

Daher die Bitte an die Hundehalter:

- **Bedenke Deine Verantwortung und nimm Rücksicht!**
- **Respektiere die Funktion der landwirtschaftlich genutzten Flächen – diese sind kein Hundeklo!**
- **Hinterlasse öffentliche oder private Flächen so sauber wie Du diese vorzufinden wünschst!**
- **Sammele und entsorge den Hundekot!**